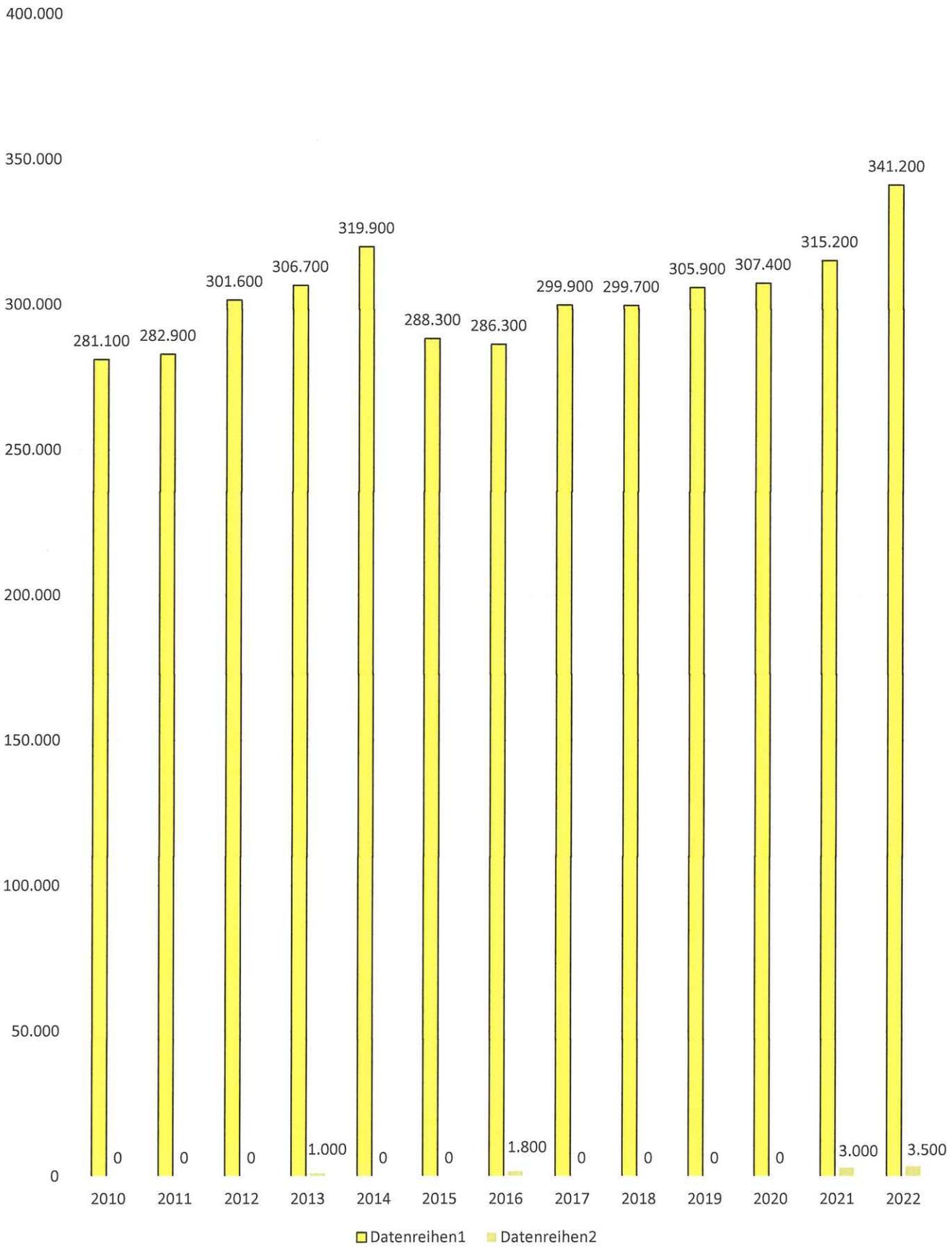


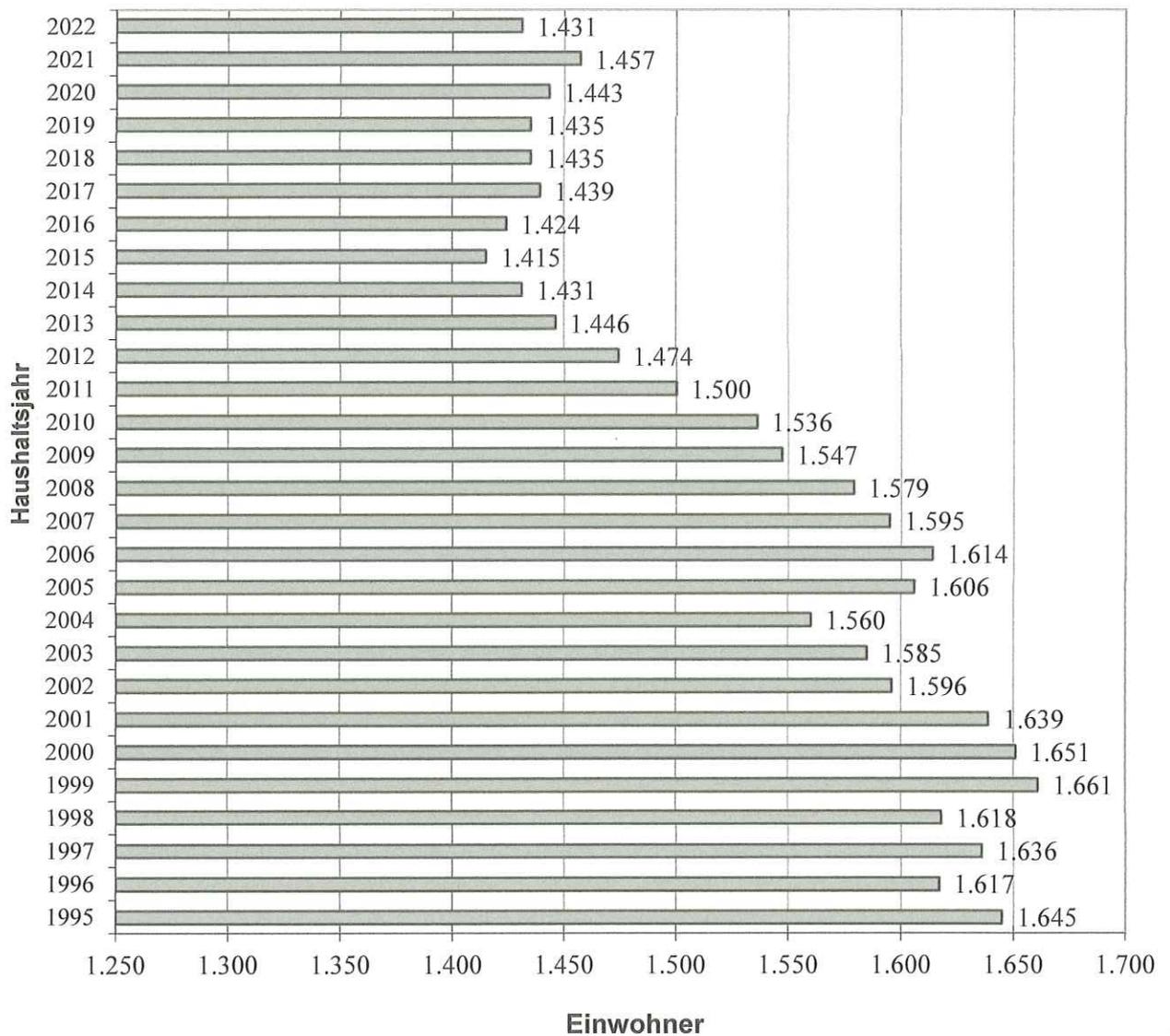
# Amt Kappeln-Land

Vorbericht  
zum Haushaltsplan 2022

# 1. Entwicklung des Haushaltsvolumens



## 2. Einwohnerzahlen



## 3. Fläche des Amtsgebietes

Insgesamt	28,38 km <sup>2</sup>
sie teilen sich wie folgt auf:	
Stadt Arnis	00,45 km <sup>2</sup>
Gemeinde Grödersby	06,64 km <sup>2</sup>
Gemeinde Oersberg	07,08 km <sup>2</sup>
Gemeinde Rabenkirchen-Faulück	14,21 km <sup>2</sup>

#### 4. Amtsumlage

Die Amtsumlage wird für 2022 festgesetzt auf 303.600 Euro.  
Damit erhöht sie sich gegenüber dem Vorjahr um 25.400 Euro oder um 9,13 %

##### Entwicklung der Amtsumlage in Euro:

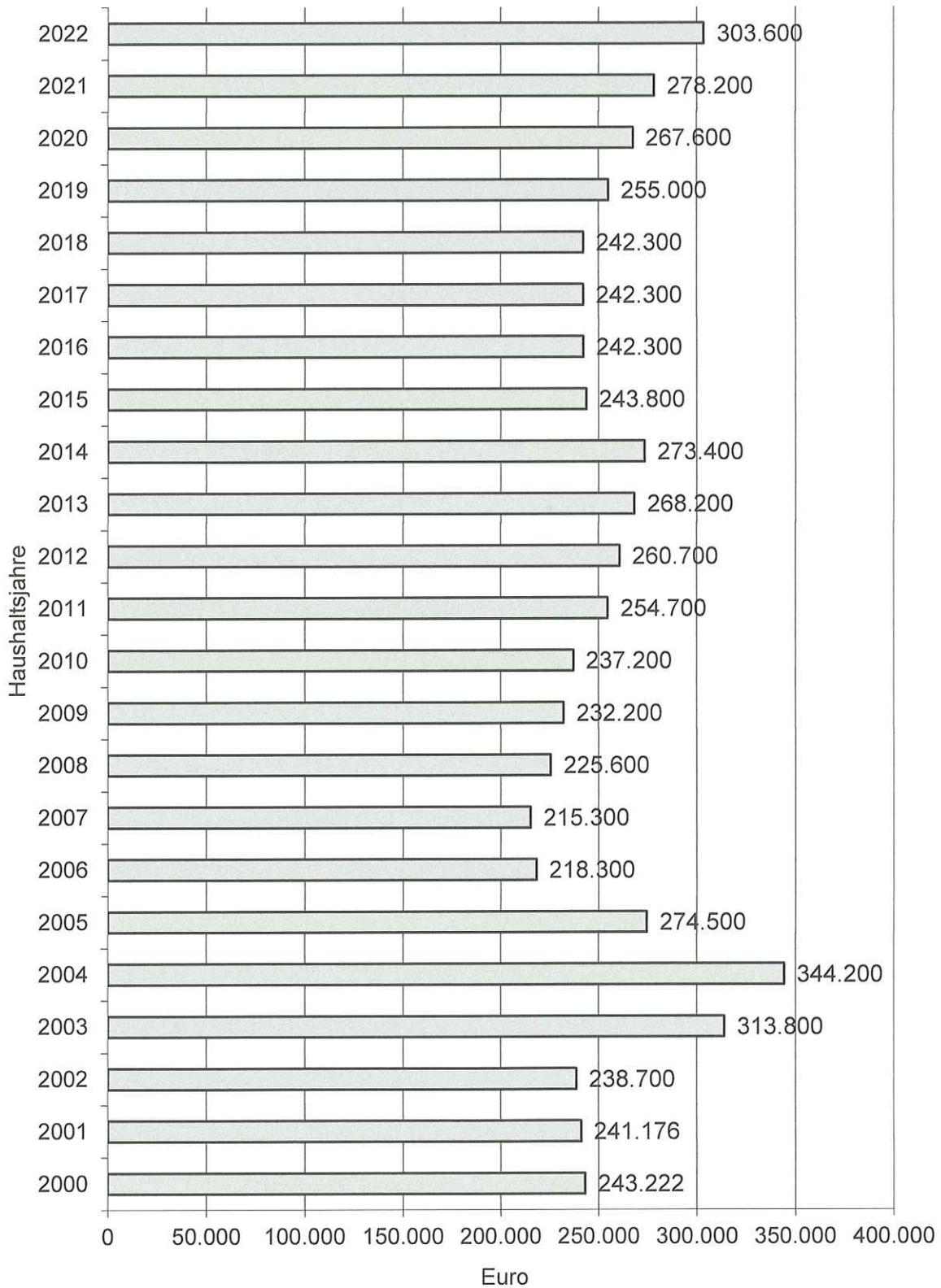
Gemeinde	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
<b>Arnis</b>	51.685	47.535	50.495	48.631	49.815	50.277	54.504	56.579	63.102
<b>Grödersby</b>	45.088	40.850	39.406	38.974	37.888	40.792	42.353	43.200	45.235
<b>Oersberg</b>	60.379	51.704	50.864	49.667	49.209	50.424	53.383	57.873	62.760
<b>Raben. - Faul.</b>	116.248	103.711	101.535	105.028	105.388	113.508	117.360	120.548	132.503
<b>Gesamtumlage:</b>	273.400	243.800	242.300	242.300	242.300	255.000	267.600	278.200	303.600
<b>Umlagegrundlage prozentual</b>	23,54771	19,06618	18,68098	18,71788	17,66242	17,06325	17,06711	17,1060	18,29642

##### Amtsumlage 2022

Gemäß § 28 i.v.m. § 27 des Gesetzes zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs vom 12. November 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 808) ist die Amtsumlage nach der gleichen Umlagegrundlage wie die Kreisumlage zu erheben. Es ergibt sich nachfolgende Berechnung:

Gemeinde	Steuerkraftzahl EUR	Schlüsselzuweisung EUR	Umlagegrundlage (Summe Spalte 2+3) EUR	Amtsumlage beträgt <b>18,29642</b> der Umlagegrundlagen EUR	% je Gemeinde
Arnis	322.310	22.572	344.882	<b>63.102</b>	20,8
Grödersby	176.076	71.160	247.236	<b>45.235</b>	14,9
Oersberg	189.719	153.300	343.019	<b>62.760</b>	20,7
Rabenkir.-Faul.	417.844	306.360	724.204	<b>132.503</b>	43,6
Summe:	1.105.949	553.392	1.659.341	<b>303.600</b>	100,0

#### 4. Übersicht Amtsumlage



## **5. Verwaltungskostenbeitrag an die Stadt Kappeln**

Das Amt Kappeln-Land und die Stadt Kappeln bilden durch den öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 23. Dezember 1982 eine Verwaltungsgemeinschaft, die die Abwicklung sämtlicher Verwaltungsvorgänge für das Amt Kappeln-Land durch die Stadt Kappeln zum Inhalt hat.

Ab 1995 ist gemäß des 1. Nachtrages vom 08./14.12.1994 ein Verwaltungskostenbeitrag auf der Grundlage einer fiktiv mit drei Stellen besetzten Amtsverwaltung ermittelt worden. Gemäß des 2. Nachtrages vom 28.12.1999 hat die jährliche Anpassung des Verwaltungskostenbeitrages nach der vom Innenminister im Haushaltserlass vorgegebenen Steigerungsrate für Personalkosten zu erfolgen. Im Abstand von jeweils 5 Jahren ist der hochgerechnete Verwaltungskostenbeitrag den tatsächlichen Personalkosten und den durch die Kommunale Gemeinschaftsstelle ermittelten Sachkosten anzupassen.

Im Jahr 2010 wurden die tatsächlichen Personalkosten der fiktiven Arbeitsplätze nach dem neuen TVÖD (Entgeltgruppe 9, Stufe 4 und Entgeltgruppe 5, Stufe 4) berechnet. Für den Beamten wurde weiterhin A 11, Dienstaltersstufe 12, verheiratet, 2 Kinder berücksichtigt.

Im Jahr 2016 wurde die fiktive Amtsverwaltung im Rahmen der Flüchtlingsaufnahme um eine halbe Stelle (Entgeltgruppe 8, Stufe 4, Teilzeit 19,5/39) erweitert.

## **6. Beteiligung des Amtes Kappeln-Land an Gesellschaften**

- Mit Wirkung vom 1. Januar 1996 ist das Amt Kappeln-Land Gesellschafter der

### **Wirtschaftsförderungs- und Regionalentwicklungsgesellschaft Flensburg / Schleswig mit beschränkter Haftung (WiREG).**

Die Tätigkeit der Gesellschaft ist ausschließlich und unmittelbar darauf gerichtet, aus Gründen des öffentlichen Wohls die Wirtschaft im Gebiet der Stadt Flensburg, des Kreises Schleswig-Flensburg und der beigetretenen Städte, Ämter und Gemeinden zu stärken und die Regionalentwicklung zu fördern. Gegenstand des Unternehmens ist insbesondere:

- die Betreuung und Unterstützung bereits ansässiger Gewerbebetriebe,
- die Anwerbung und Betreuung geeigneter Industrie- und Gewerbebetriebe,
- die Bereitstellung, Beschaffung und Vermittlung von Gewerbegrundstücken,
- die Innovationsförderung und
- die Beratung bei der Einbindung von Förderhilfen.

Das Amt Kappeln-Land als Mitglied dieser Fördergesellschaft trägt die einmaligen Gesellschafteranteile sowie die laufenden Geschäftsanteile.

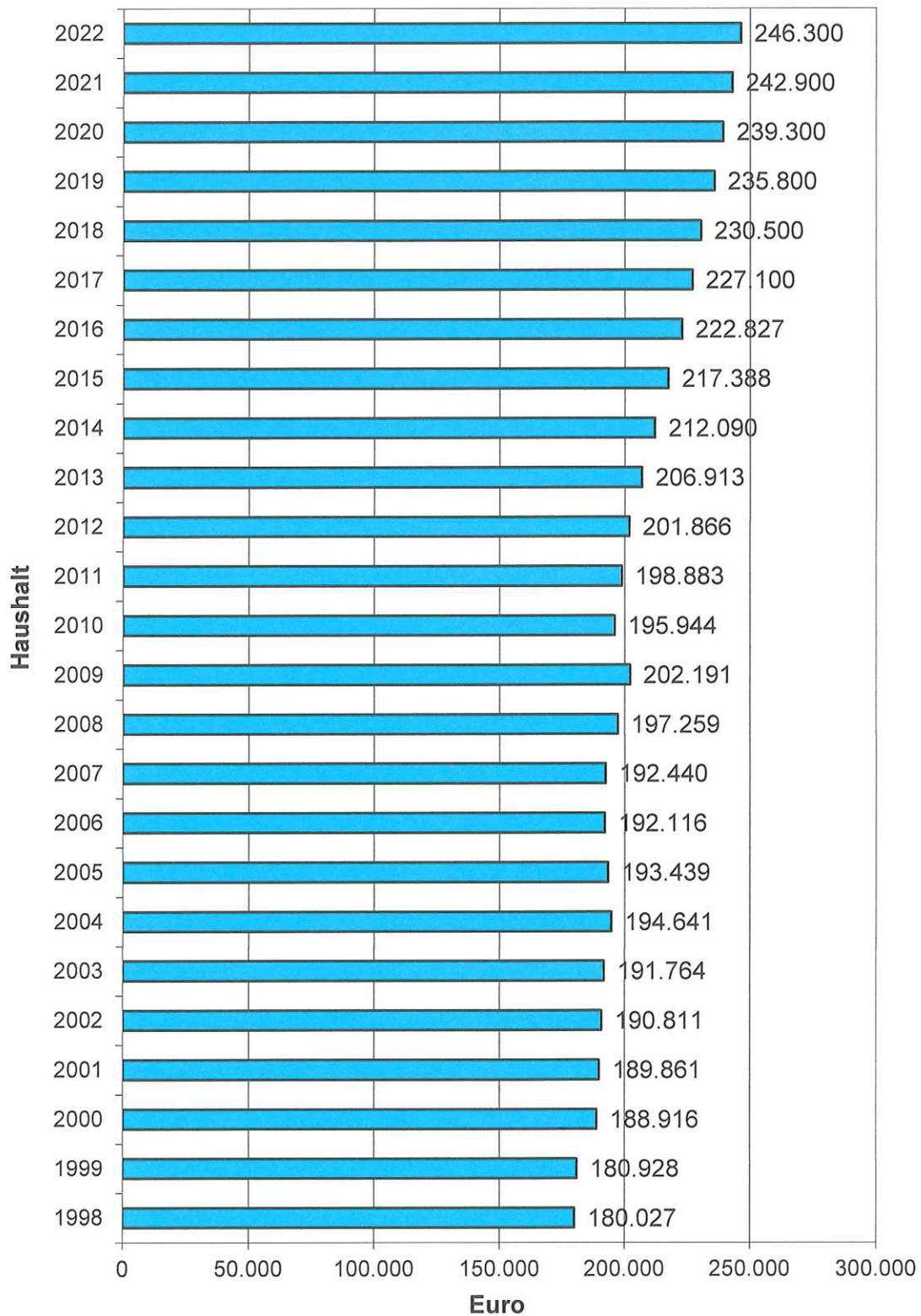
- Seit Mai 2005 ist das Amt Kappeln-Land Gesellschafter der

### **Ostseefjord Schlei GmbH – Gesellschaft für Tourismus- Regional- und Stadtmarketing.**

Die Tätigkeit der Gesellschaft ist darauf gerichtet, das Marketing und den Tourismus in der Stadt Schleswig und Schleiregion zu fördern. Die Gesellschaft verfolgt insoweit mittelbar einen öffentlichen Zweck. Gegenstand des Unternehmens ist insbesondere:

- Umsetzung eines einheitlichen touristischen Leitbildes und einer Marketingstrategie,
- Beratung und Betreuung der touristischen Betriebe in der Region,
- Sensibilisierung der Bevölkerung für Belange des Tourismus,
- Bündelung und Organisation aller am Tourismus beteiligten Gruppen,
- Neukundengewinnung,
- Gästeinformation,
- Durchführung und Koordination von Stadtmarketingaktivitäten.

### 5. Verwaltungskostenbeitrag



**7. Übersicht über die Entwicklung der Verbindlichkeiten aus Krediten  
(ohne Umschuldung) (§ 6 Abs. 1 Nr.2 GemHVO-Doppik)**

---

Haushalts- jahre	Stand am 01.01.	+ Kreditauf- nahmen	- Tilgung	Stand am 31.12.		nachrichtlich: Restkredit- ermächtigung <sup>1</sup>
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	EUR/Ew.	TEUR
1	2	3	4	5	6	7
Soll - 2019	0			0		
Soll - 2020	0			0		
Soll - 2021	0			0		
<b>Soll - 2022</b>	0			0		
Soll - 2023	0			0		
Soll - 2024	0			0		
Soll - 2025	0			0		

<sup>1</sup> Restkreditermächtigung, die in das Folgejahr übertragen wird.

**8. Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Sonderrücklage, der Sonderposten und der Rückstellungen der Sonderposten und der Rückstellungen (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO-Doppik)**

		Stand zu Beginn des Vorvor- jahres <sup>1</sup>  in TEUR	Stand zu Beginn des Vorjahres  in TEUR	Stand zum Beginn des Haushalts- jahres  in TEUR	Zuführung  in TEUR	Entnahme  in TEUR	Stand zum Ende des Haushalts- jahres  in TEUR
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>1</b>	<b>Sonderrücklagen</b>						
1.1	nicht aufzulösende Zuschüsse						
1.2	nicht aufzulösende Zuweisungen						
1.3	Stellplatzrücklage						
<b>1.4</b>	<b>Zwischensumme zu 1</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>
<b>2</b>	<b>Sonderposten</b>						
2.1	aufzulösende Zuschüsse	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2.2	aufzulösende Zuweisungen	0,743	0,668	0,592	0,0	0,076	0,517
2.3	aufzulösende Beiträge						
2.4	nicht aufzulösende Beiträge						
2.5	Gebührenaussgleich						
2.6	Treuhandvermögen						
2.7	Dauergrabpflege						
2.8	Sonstige Sonderposten						
<b>2.9</b>	<b>Zwischensumme zu 2</b>	<b>0,743</b>	<b>0,668</b>	<b>0,592</b>	<b>0,0</b>	<b>0,076</b>	<b>0,517</b>
<b>3</b>	<b>Rückstellungen nach § 24 GemHVO-Doppik</b>						
3.1	Pensionsrückstellungen						
3.2	Beihilferückstellungen						
3.3	Altersteilzeitrückstellungen						
3.4	Rückstellungen für später entstehende Kosten						
3.5	Altlastenrückstellung						
3.6	Steuerrückstellungen						
3.7	Verfahrensrückstellungen						
3.8	Finanzausgleichsrückstellungen						
3.9	Instandhaltungsrückstellungen						
3.10	Rückstellungen für Verbindlich- keiten für im Haushaltsjahr empfangene Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist						
3.11	Sonstige Rückstellungen nach § 24 Satz 2 GemHVO-Doppik						
<b>3.12</b>	<b>Zwischensumme zu 3</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>

<sup>1</sup> IST-Wert



**10. Übersicht über die Sondervermögen, Zweckverbände, Gesellschaften, Kommunalunternehmen nach § 106a GO, gemeinsame Kommunalunternehmen nach § 19b GkZ und die anderen Anstalten, die von der Gemeinde getragen werden, mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Sparkassen (§ 6 Abs. 1 Nr. 13 GemHVO-Doppik)**

Name	Stammkapital	Anteil an der Gemeinde am Stammkapital		Gewinnabführung (+) Verlustabdeckung (-) Umlagen (-)		
		in TEUR	%	Vorvorjahr in TEUR	Vorjahr in TEUR	Haushaltsjahr in TEUR
		2	4	5	6	7
<b>I. Sondervermögen</b>						
<b>II. Zweckverbände</b>						
<b>III. Gesellschaften</b>						
1) WiREG SL-FL GmbH	102,75	0,30	0,29	-2,01	-3,00	-3,00
2) Ostseefjord Schlei GmbH	72,00	1,50	2,08	-3,01	-3,20	-3,20
<b>IV. Kommunalunternehmen nach § 106a GO</b>						
<b>V. gemeinsame Kommunalunternehmen nach § 19b GkZ</b>						
<b>VI. anderen Anstalten, die von der Gemeinde getragen werden, mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Sparkassen</b>						

Nachrichtlich:

Mitgliedschaften in Wasser- und Bodenverbänden

## 11. Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals und des Anteils des Eigenkapitals an der Bilanzsumme (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 GemHVO-Doppik)

Haus- halts- jahre	Allg. Rück- lage am 31.12.  in TEUR	Sonder- rücklage am 31.12.  in TEUR	Ergebnis- rücklage am 31.12.  in TEUR	vorgetragenener Jahresfehl- betrag  in TEUR	Jahresüber- schuss/ Jahres- fehlbetrag  in TEUR	Eigenkapital am 31.12. <sup>1</sup>  in TEUR	Bilanz- summe am 31.12.  in TEUR	Anteil des Eigen- kapitals an der Bilanzsumme <sup>2</sup>  in %
1	2	3	4	5	6	7	8	9
2018	57,431	0,000	0,000	-13,168	-16,366	27,897	32,336	86,27
2019	57,431	0,000	0,000	-29,534	0,611	28,508	32,874	86,72
2020	57,431	0,000	0,000	-28,923	1,603	30,111	36,058	83,51
2021	57,431	0,000	0,000	-28,923	0,000	28,508	32,874	86,72
<b>2022</b>	57,431	0,000	0,000	-28,923	0,000	28,508	32,874	86,72
2023	57,431	0,000	0,000	-28,923	0,000	28,508	32,874	86,72
2024	57,431	0,000	0,000	-28,923	0,000	28,508	32,874	86,72
2025	57,431	0,000	0,000	-28,923	0,000	28,508	32,874	86,72

<sup>1</sup> Summe der Spalten 2, 3, 4, 5 und 6.

<sup>2</sup> (Spalte 7 / Spalte 8) x 100

## **12. Übersicht über die nach §20 GemHVO-Doppik gebildeten Budgets**

Im Ergebnisplan bilden die Erträge und Aufwendungen eines Teilplans ein Budget. Somit ergeben sich für das Amt Kappeln-Land folgende Budgets:

11110 Gemeindeorgane  
11140 Innere Verwaltungsangelegenheiten  
11190 Liegenschaftsverwaltung  
12200 Ordnungsamt  
12230 Überwachung ruhender Verkehr  
12600 Brandschutz  
27100 Volkshochschule  
27200 Büchereien  
33100 Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege  
57100 Wirtschaftsförderung  
57500 Tourismus  
61100 Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen  
61200 Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft

## **13. Deckungsfähigkeit (§ 22 GemHVO-Doppik) und Übertragbarkeit (§ 23 GemHVO-Doppik)**

Die Aufwendungen und die Auszahlungen eines Budgets sind, mit Ausnahme der Verfügungsmittel der internen Leistungsbeziehungen, der Abschreibungen und der Zuführung zu Rückstellungen und Rücklagen, gegenseitig deckungsfähig.

Eine unechte Deckungsfähigkeit ist zwischen den Verwaltungsgebühren und der Fischereiabgabe an das Land, sowie zwischen den Bußgeldern und den Aufwendungen für die Überwachung des ruhenden Verkehrs eingerichtet worden.

Die Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen innerhalb der o.g. Budgets sind ebenfalls gegenseitig deckungsfähig.

Soweit Aufwendungen und Auszahlungen nicht aufgrund § 23 Abs.1 oder Abs.2 GemHVO-Doppik übertragbar sind, werden sie mit Ausnahme der Verfügungsmittel, internen Leistungsbeziehungen, Abschreibungen, Zuführung zu Rückstellungen und Rücklagen nach § 23 Abs1. Nr.3 GemHVO-Doppik für übertragbar erklärt.